

Inhaltsverzeichnis Kapitel 12

12 GEMEINDEVERBÄNDE UND SELBSTÄNDIGE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTALTEN	1
12.1 Gemeindeverbände.....	1
12.1.1 Allgemeines	1
12.1.2 Organisation	1
12.1.3 Satzungen.....	2
12.1.4 Finanzhaushalt	4
12.2 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten.....	7
12.2.1 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten.....	7
12.2.2 Errichtung selbständig öffentlich-rechtliche Anstalten.....	7
12.2.3 Anstaltsordnung.....	7

12 Gemeindeverbände und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

12.1 Gemeindeverbände

12.1.1 Allgemeines

12.1.1.1 Begriff und Zweck

Der Gemeindeverband ist gemäss § 74 GG eine aus verschiedenen Gemeinden bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Zweck der Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben. Ein Verband kann Aufgaben sozialer, wirtschaftlicher, technischer oder anderer Richtung erfüllen. Die Zusammenarbeit braucht nicht auf einen einzelnen Sachbereich beschränkt zu sein, sondern kann auch sachbereichsübergreifend sein. Er besitzt keine territoriale Gebietshoheit und auch kein Recht auf die Einforderung von Steuern.

12.1.1.2 Gründung und Beitritt

Der Gemeindeverband entsteht als Körperschaft nach der Annahme der Satzungen durch die Verbandsgemeinden. Die Satzungen sind durch den Regierungsrat (delegiert an das Departement Volkswirtschaft und Inneres) zu genehmigen (§ 75 GG).

Der Grosse Rat kann den zwangsweisen Beitritt einer Gemeinde beschliessen, wenn dieser in ihrem Interesse als dringend erforderlich erscheint oder wenn der Zweck des Gemeindeverbands sonst nicht oder nur stark erschwert erreicht werden kann. Der Grosse Rat kann auch einen Gemeindeverband verpflichten, eine Gemeinde auf deren begründetes Gesuch hin aufzunehmen. In beiden Fällen hat eine Anhörung der betroffenen Gemeinden voranzugehen. Ein nachträglicher oder auf einen Teil der Verbandsaufgaben beschränkter Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Er ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen (§ 76 GG).

Das Gemeindegesetz gestattet die Aufnahme ausserkantonaler Gemeinden in einen Gemeindeverband. Andererseits kann auch eine aargauische Gemeinde mit Zustimmung des Regierungsrats Mitglied eines ausserkantonalen Gemeindeverbands sein (§ 83 GG).

12.1.1.3 Austritt und Auflösung

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Spricht sich das zuständige Verbandsorgan gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung.

Ein Gemeindeverband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats.

Das Nähere, insbesondere die vermögensrechtlichen Folgen von Austritt und Auflösung und die dabei einzuhaltenden Fristen, regeln die Satzungen. Streitsachen hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht (§ 82 GG).

12.1.2 Organisation

12.1.2.1 Abgeordnetenversammlung / Vorstand

Die Gemeindeverbände können mit oder ohne Abgeordnetenversammlung organisiert sein. Ohne Abgeordnetenversammlung ist der Vorstand Legislative und Exekutive zugleich, d.h. er stellt das Budget auf, verfügt im Rahmen der Satzungen über Finanzkompetenzen und genehmigt die Jahresrechnung. Obwohl nach Gemeindegesetz die Wahlmöglichkeit besteht, eine Abgeordnetenversammlung zu schaffen oder darauf zu verzichten, sprechen oft politische Gründe für die Einsetzung dieses Gremiums. Das Bestehen einer Abgeordnetenversammlung kann als Ausdruck besonderer Bedeutung eines Gemeindeverbands gewertet werden. Bei einer Abgeordnetenversammlung wird die politische Verantwortung für die wichtigsten Beschlüsse auf eine breitere demokratische Grundlage gestellt.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Es kann Volks- oder Einwohnerratswahl oder Wahl durch den Gemeinderat sein, wobei sich die letztere Art zur Hauptsache durchgesetzt hat. Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte (§ 79 Abs. 1 GG).

Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Sitzungen sind in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig anzukündigen und die gefassten Beschlüsse zu publizieren (§ 79 Abs. 2 GG). Ebenso sind das Zustandekommen von Initiativen und Referenden, der Abstimmungstag, das Abstimmungsergebnis und der Eintritt der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse zu veröffentlichen.

Die für den Gemeinderat geltende Stellung gilt sinngemäss auch für den Vorstand des Gemeindeverbands. Der Vorstand ist nicht nur Verwaltungs- und Vollzugsorgan, sondern ebenso Führungsorgan. Besteht keine Abgeordnetenversammlung, sind die Vorstandsmitglieder von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zu wählen (§ 80 Abs. 2 GG).

Die Zuständigkeit des Vorstands erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind (§ 80 Abs. 3 GG). Für die Verhandlungsfähigkeit des Vorstands gelten grundsätzlich die Bestimmungen für den Gemeinderat sinngemäss (§§ 42 und 43 GG). Um verhandlungsfähig zu sein, bedarf es der Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

12.1.2.2 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbands. Laut § 81 Abs. 1 GG können als Kontrollstelle Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder gemäss § 3b Abs. 2 GG eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden. Die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle erfolgt auf gleiche Weise wie jene der Vorstandsmitglieder. Die Kontrollstelle besteht mindestens aus drei Personen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören (§ 81 GG). Wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt, hat die Prüfung dem Schweizerischen Standard PH 60 zu entsprechen. Dies aufgrund dessen, da diese auch den Aufgabenbereich der Finanzkommission (Kreditrecht, etc.) abdecken muss. Die Zusammensetzung der Kontrollstelle muss in den Satzungen geregelt sein. Die Mitglieder der Kontrollstelle sollen unabhängig von den Verbandsorganen sein.

Sehen die Satzungen eine Finanzkommission vor, gelten auch die Vorschriften der externen Bilanzprüfung (§ 94c GG) für die Bilanz der Gemeindeverbände.

Die Stellungnahme zum Budget ist nicht zwingend vorgeschrieben, wie das für die Finanzkommission der Gemeinden zutrifft. Mit den Satzungen können der Kontrollstelle weitere Aufgaben übertragen werden wie: Stellungnahme zum Budget, Protokollprüfung, Stellungnahme zu wichtigen Finanzgeschäften. Verfügt der Verband über keine Abgeordnetenversammlung, erfolgt die Rechnungsgenehmigung durch den Vorstand. Der Ablauf, Bestätigung der Vollständigkeit, Berichterstattung durch die Kontrollstelle und danach Genehmigung durch den Vorstand sind zu gewährleisten.

12.1.3 Satzungen

Die Satzungen bestimmen den Zweck und die Organisation des Gemeindeverbandes (§ 77 GG) und enthalten Bestimmungen über:

- **Name, Sitz und Zweck des Verbands:** Im Zweckartikel sind die übertragenen Aufgaben zu umschreiben. Der Verband kann sich nicht selber neue Aufgaben erteilen. Er erfüllt jene Aufgaben, die ihm durch die Verbandsgemeinden mit den Satzungen zur Erfüllung übertragen worden sind.
- **Angeschlossene Gemeinden**
- **Organisation (Bezeichnung, Zusammensetzung und Kompetenzen der Verbandsorgane)**
- **Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel:** § 118 Abs. 2 KV bestimmt: „Gemeindeverbände bestreiten ihre Ausgaben aus Leistungen der Mitglieder sowie aus Gebühren und Beiträgen“.

- **Haftung für Verbindlichkeiten des Verbands:** Diese Bestimmung wird bedeutungsvoll beim Austritt einer Gemeinde oder bei einer Auflösung des Verbands, wenn kein geeigneter Träger die Rechtsnachfolge antreten kann. Die vom Verband eingegangenen Verpflichtungen müssen weiter erfüllt werden.
- **Zuständigkeit und Verfahren bei Satzungsänderungen und beim Beitritt weiterer Gemeinden:** Das Gemeindegesetz überlässt es dem Verband, ob bei Satzungsänderungen der Verband oder die Verbandsgemeinden entscheiden können. Die Satzungen können für die Änderung Einstimmigkeit, ein qualifiziertes oder ein einfaches Mehr vorsehen. Bei den Verbandsgemeinden kann der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung für zuständig erklärt werden.
- **Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten:** Erfahrungsgemäss werden die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten nur in geringem Masse wahrgenommen. Umso mehr sollen persönliche Eingaben von Stimmberechtigten oder Behörden an die Verbandsorgane ernst genommen und gründlich bearbeitet werden. Die Möglichkeit, im Notfall zu intervenieren, bildet ein natürliches Ventil, um Misstrauen vorzubeugen.
- **Ein Initiativ- und Referendumsrecht** (siehe Ziff. 13.3.1 und 13.3.2)

Die Satzungen können ferner Bestimmungen enthalten über:

- **Erlass von Reglementen:** Ein Geschäftsreglement kann Bestimmungen enthalten über die Konstituierung, die Amtsübergabe, die Fristen bei der Wahl des Personals, die Geschäftsordnung für die Abgeordnetenversammlung und die Protokollführung. Weitere Reglemente wie Personalreglement, Weiterbildungsreglement, Reglement über Teuerungszulagen an Rentenbezüger usw. können allenfalls nötig werden, wenn entsprechende Aufgaben zu erfüllen sind.
- **Beiträge und Gebühren sowie Taxen für Betriebe, die jedermann zur Benützung offen stehen:** Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren bei Grundeigentümern und Benützern der Verbandsanlagen ist in einem Reglement festzulegen. Die Festsetzung der Taxen für Verkehrsbetriebe kann der Exekutive delegiert werden, wenn der Delegationsbeschluss die wesentlichen Bestimmungen und Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung enthält.
- **Qualifiziertes oder doppeltes Mehr (Stimmen- und Gemeindemehr):** Mit den Satzungen kann festgelegt werden, dass für die Zustimmung zu einem Geschäft ein qualifiziertes Mehr gilt. Darunter versteht man entweder die Zustimmung der Mehrheit aller, nicht nur der stimmenden Abgeordneten oder ein über der Hälfte liegendes Mehr (Zweidrittel, Dreiviertel der Stimmenden usw.). Das doppelte Mehr besagt, dass sowohl die Zustimmung der Mehrheit aller Stimmberechtigten im Verbandsgebiet als auch aller Verbandsgemeinden vorliegen muss. Ein Gemeinde Mehr kommt zustande, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt hat.
- **Weitere, der Erfüllung des Verbandszwecks dienende Gegenstände:** Die Aufzählung der möglichen weiteren Bestimmungen für die Satzungen ist im Gemeindegesetz nicht abschliessend.

12.1.3.1 Initiative

5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, des Vorstands fallen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.

Die Satzungen können die Zahl der oben erwähnten erforderlichen Unterschriften auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen (§ 77b GG).

12.1.3.2 Referendum

Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, des Vorstands, werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,

- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- c) die Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, der Vorstand dies beschliesst (§ 77a GG).

Die Satzungen können die Zahl der oben erwähnten erforderlichen Unterschriften auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen.

Sie können das fakultative Referendum ausschliessen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:

- a) Budget und Rechnung
- b) Verpflichtungskredite
- c) Satzungsänderungen
- d) Erlass und Änderung von Reglementen

12.1.4 Finanzhaushalt

Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über den Finanzhaushalt gelten auch für die Gemeindeverbände (§ 95a GG). Spezielle Bestimmungen für die Gemeindeverbände sind in den §§ 95a - 95e GG enthalten. Die Vorschriften der Finanzverordnung gelten für die Einwohnergemeinde, die Ortsbürgergemeinde sowie sinngemäss für Gemeindeverbände (§ 1 FIV).

12.1.4.1 Aufgabenerfüllung

Der Gemeindeverband darf grundsätzlich nur Ausgaben tätigen, die dem Verbandszweck entsprechen. Der Gemeindeverband erfüllt die ihm durch die Satzungen übertragenen Aufgaben selbst. Eine Übertragung an Dritte ist nur durch Beschluss der Legislative unter der Voraussetzung gestattet, dass auf diese Weise die Aufgaben effizienter und/oder kostengünstiger erfüllt werden können.

Die Ausgaben für die Verwaltung und den Betrieb können insbesondere gedeckt werden durch:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden
- b) Entgelte für die Benützung der Anlagen und Einrichtungen
- c) Taxen für Betriebe, die jedermann zur Benützung offen stehen
- d) Schenkungen und andere Zuwendungen

Für die Bemessung der Beiträge der Verbandsgemeinden und die Entgelte sind in den Satzungen die massgebenden Kriterien festzulegen. Gemeindeverbände, welche eine Ver- oder Versorgungsaufgabe der öffentlich-rechtlichen Gemeinden übernommen haben, haben sich ebenfalls an das im Umweltschutzgesetz festgehaltene Verursacher- und Kostendeckungsprinzip zu halten. Dies bedeutet, dass die Benützungsgebühren beziehungsweise die Betriebskostenanteile so festzulegen sind, dass der durch den Verursacher entstehende Aufwand mit entsprechenden Erträgen abgedeckt werden kann. Folgekosten von Investitionsprojekten schlagen sich in den Betriebskosten nieder. Aufgrund dessen sieht diese Grundlage keine Bildung von hohen Reserven vor. Für die Benützung von Anlagen und Einrichtungen kann der Verband für Nichtverbandsgemeinden besondere Bedingungen aufstellen (§ 95d GG).

12.1.4.2 Verpflichtungskredite

Die Verbandsgemeinden bewilligen, in der Regel gleichzeitig mit der Genehmigung der Satzungen, die entsprechenden Verpflichtungskredite für die Investitionsbeiträge oder die Nachfinanzierung (§ 95b GG). Enthalten die Satzungen keine anderslautenden Bestimmungen für die Nachfolgeinvestitionen, gilt der gleiche Verteilungsschlüssel für die Nachfolgeinvestitionen.

Wird ein Verpflichtungskredit nicht in allen Verbandsgemeinden bewilligt, unterzieht der Vorstand das Vorhaben einer nochmaligen Prüfung und unterbereitet den neuen Vorschlag der ablehnenden Gemeinde, gegebenenfalls allen Verbandsgemeinden. Verweigert eine Verbandsgemeinde ihre Zustimmung zu einem Verpflichtungskredit ein zweites Mal, entscheidet auf Begehren des Vorstandes der Regierungsrat, sofern die Voraussetzungen für den zwangsweisen Beitritt gegeben sind (§ 95c GG).

Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für:

- Investitionsausgaben im bestehenden Ausgabenbereich sofern sie 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge der beteiligten Gemeinden übersteigen (sofern in den Satzungen keine andere Limite festgelegt wurde),
- neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben

- neue Ausgaben, sofern sie Fr. 5'000.00 oder 0,4 % der budgetierten Gemeindesteuererträge der beteiligten Gemeinden übersteigen
- Ausgaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken oder solche, die erst in späteren Rechnungsjahren fällig werden.

Die weiteren Bestimmungen des Kreditrechts orientieren sich an den Bestimmungen der Einwohnergemeinde (§§ 90a - i GG), siehe auch ↑ Kapitel 3.4.

12.1.4.3 Investitionsbegriff

Der Investitionsbegriff gibt Antwort auf die Frage, ob eine Investitionsausgabe oder -einnahme in der Erfolgsrechnung oder in der Investitionsrechnung zu verbuchen ist. Die Verbuchung steht in keinem Zusammenhang mit dem Kreditantrag.

Als Investitionen werden alle Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte, die zum Verwaltungsvermögen gehören, verstanden (§ 17 Abs. 1 FiV). Diese Ausgaben ermöglichen eine neue oder erweiterte Nutzung der Vermögenswerte in quantitativer oder qualitativer Hinsicht über die dafür vorgesehenen Nutzungsjahre gemäss Anhang 1 der Finanzverordnung.

Der Investitionsbegriff ist an die Kriterien des **sachlichen** und des **finanziellen Investitionsbegriffs** gebunden. Für die Beurteilung, ob eine Investitionsausgabe oder -einnahme in der Investitionsrechnung zu verbuchen ist, müssen zwingend beide Kriterien erfüllt sein. In Bezug auf die Aktivierungsgrenze ist jede Anlage für sich und auf den eigenen Verband abgestimmt zu beurteilen. Die gleiche Regel ist bei Investitionsbeiträgen anzuwenden.

Dem sachlichen Investitionsbegriff (siehe ↑ Kapitel 3.3.1) ist der finanzielle Investitionsbegriff nachgestellt. Nur wenn eine Ausgabe, den Tatbestand des sachlichen Investitionsbegriffs erfüllt und untenstehende Aktivierungsgrenze übersteigt, ist sie in der Investitionsrechnung zu verbuchen bzw. in der Bilanz zu aktivieren und nach der entsprechenden Nutzungsdauer abzuschreiben. Ansonsten erfolgt die Verbuchung in der Erfolgsrechnung.

Die Aktivierungsgrenzen sind wie folgt festgelegt (§ 5 FiV):

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| a) bis 1'000 Einwohner | Fr. 25'000.00 |
| b) 1'000 bis 5'000 Einwohner | Fr. 50'000.00 |
| c) 5'001 bis 10'000 Einwohner | Fr. 75'000.00 |
| d) ab 10'001 Einwohner | Fr. 100'000.00 |

Zur Festlegung der Einwohnerzahl werden die Einwohner aller Verbandsgemeinden zusammengezählt.

Im Regelfall werden Investitionsausgaben von den Verbandsgemeinden beschlossen, in den Gemeinderechnungen aktiviert und als Investitionsbeitrag abgeschrieben. Der Verband aktiviert lediglich die Investition mit einem Franken in der Bilanz und nimmt die Investitionsausgaben und die in der gleichen Höhe anfallenden Investitionseinnahmen in der Anlagebuchhaltung bzw. Objektverwaltung auf.

12.1.4.4 Elemente der Rechnungslegung

Das Budget und die Jahresrechnung sind gemäss dem durch das zuständige Departement festgelegten Kontenrahmen mit der funktionalen und der volkswirtschaftlichen Gliederung aufzustellen. Den Gemeindeverbänden stehen grundsätzlich alle Funktionen der Funktionalen Gliederung offen, da sie einen eigenen Rechnungskreis bilden.

Das Budget und die Jahresrechnung sind analog der Einwohnergemeinde aufzubauen.

Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus folgenden Elementen (§ 88c GG):

- a) Bilanz,
- b) Erfolgsrechnung,
- c) Investitionsrechnung,
- d) Geldflussrechnung,
- e) Anhang.

Dem zuständigen Organ sind zum Vergleich auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres sowie das Budget des Rechnungsjahres aufzuzeigen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen (§ 88c Abs. 3 GG).

Gemäss § 95a Abs. 2 GG kann das zuständige Departement auf Gesuch hin Ortsbürgergemeinden, Gemeindeverbänden oder selbständig öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten gestatten, von den Vorschriften der Rechnungsführung abzuweichen. Laut lit. a) betrifft dies jene Branchen, welche nach bundesrechtlichen oder interkantonalen Normen zu führen sind oder wenn zwingende Bestimmungen der Branchenorganisation explizit eine Buchführung regeln. Gemäss lit. b) kann diese Regel auch angewendet werden, wenn der Umsatz jährlich Fr. 100'000 nicht übersteigt. Grundsätzlich wird dabei auf den Anhang zur Jahresrechnung sowie auf die Geldflussrechnung verzichtet.

Ergebnis

Dem Budget und der Jahresrechnung sind zwingend der Erfolgsausweis und der Finanzierungsausweis beizulegen. Eine Kennzahlenauswertung ist nicht zu erstellen.

Investitionsrechnung

Die Gemeindeverbände führen für die zu aktivierenden Anlagen des Verwaltungsvermögens eine Investitionsrechnung.

Bilanz

Es ist zwingend eine Bilanz zu führen, auch wenn diese bei Aktiven und Passiven eine Null ausweist.

Geldflussrechnung

Die Grundsätze zur Geldflussrechnung finden sich in ↑ Kapitel 9.3.

Anhang

Der Anhang zur Jahresrechnung (§ 14 FiV)

- a) enthält den Eigenkapitalnachweis,
- b) enthält den Rückstellungsspiegel,
- c) enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel,
- d) enthält die Kreditkontrolle,
- e) zeigt Einzelheiten über die Anlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens in einem Anlagespiegel auf,
- f) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

Kreditkontrolle

Eine Kreditkontrolle ist nur zu erstellen, wenn der Verband selber über Verpflichtungskredite beschliessen kann.

Anlagebuchhaltung und Anlagespiegel

Bei einfachen Verhältnissen kann die Anlagebuchhaltung als Objektverwaltung im Excel erfolgen, ein Anlagespiegel in Form eines Inventars ist zwingend der Jahresrechnung beizulegen.

12.1.4.5 Öffentliche Auflage

Budgets, Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen (§ 79 Absatz 3 GG). Soweit die Satzungen oder die Geschäftsordnung keine anderslautenden Bestimmungen enthalten gilt eine Mindestauflagefrist von 14 Tagen.

Während der Auflagefrist kann jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes zu den Unterlagen schriftlich Stellung nehmen, Auskünfte verlangen und im Rahmen der Satzungen Anträge stellen. Die Eingaben sind an den Vorstand zu richten. Die Auflage findet auf den Gemeindeganzleien der Verbandsgemeinden während der Bürozeit statt. Die Gemeinderäte können zusätzlich ausserhalb der Bürozeiten liegende Auflagezeiten festlegen. Einem Stimmberechtigten des Verbandsgebietes ist auf schriftliche Meldung an den Vorstand hin Einsicht in die Originalrechnung mit den Belegen zu gewähren.

12.2 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

12.2.1 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

Das revidierte Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) ist auf den 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Somit können Gemeinden für öffentliche Aufgabenbereiche selbstständige Gemeindeanstalten gründen. Die Gründung erfolgt mit der Genehmigung einer Anstaltsordnung beziehungsweise mit deren Genehmigung durch die zuständigen Organe. Die Gemeindeabteilung hat für einen Leitfadent erstellt. Dieser hat zum Ziel, die Vor- und Nachteile, die Eigenschaften sowie die Gründungsvoraussetzungen einer selbstständigen Gemeindeanstalt aufzuzeigen. Der Rechtsdienst der Gemeindeabteilung bietet zudem beratende Unterstützung. Die Anstaltsordnung ist dem Rechtsdienst zur Vorprüfung einzureichen. Für die Überprüfung seitens des Kantons sind gut vier Wochen einzuplanen. Die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten führen eine eigene Rechnung. Sollen jedoch steuerfinanzierte Aufgabenbereiche ausgelagert werden, ist die Rechnung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde zu konsolidieren.

12.2.2 Errichtung selbständig öffentlich-rechtliche Anstalten

Zur Errichtung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt bedarf es der Annahme der Anstaltsordnung durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise den Einwohnerrat und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Auch Änderungen der Anstaltsordnung sind durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise den Einwohnerrat beschliessen zu lassen und bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

12.2.3 Anstaltsordnung

Die Grundlagen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt sind in einer Anstaltsordnung zu regeln. Diese enthält insbesondere Bestimmungen gemäss § 3b Abs. 1 lit. a) bis h) Gemeindegesezt. Abs. 2 sieht vor, dass als Kontrollstelle die Finanzkommission oder eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden kann. Die externe Revisionsstelle muss über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesezt über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesezt, RAG) vom 16. Dezember 2005 verfügen. Für weitere Fragen steht der Rechtsdienst der Gemeindeabteilung zur Verfügung.